



Tierärztliche Gemeinschaftspraxis Büren

FGS-GmbH

Dr. Theo Fraune • Dr. Günter Gebbe • Ralf Stuhldreier • Dr. Christoph Sudendey

FTA für Schweine FTA für Schweine

Tierärztliche Gemeinschaftspraxis Büren, Bruchberg 24, 33142 Büren

Bruchberg 24 • 33142 Büren

Tel.: 0 29 51 – 9 87 50

FAX: 0 29 51 – 9 87 515

Merkblatt Hühnerhaltung „ Jedes einzelne Huhn im Garten muss gemeldet werden!“

1. Anmeldung:

Jeder Halter von Hühnern, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Tauben, Truthühnern oder Wachteln oder Laufvögeln ist verpflichtet, seinen Tierbestand unter Angabe seines Namens, Adresse, Art und Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere beim zuständigen Veterinäramt registrieren zu lassen. Dies gilt auch für Hobbyhalter, die die Tiere nicht aus wirtschaftlichen Gründen halten und unabhängig von der Bestandsgröße.

Außerdem muss jede Haltung bei der Tierseuchenkasse gemeldet werden:

Landwirtschaftskammer Nordrhein- Westfalen

Tierseuchenkasse NRW

Tel: 0251-289820

Nevinghoff 6

Fax: 0251-237619101

48147 Münster

e-mail:

tierseuchenkasse@lwk.nrw.de

2. Haltung:

Jeweils 9 Hennen haben Anspruch auf 1 m² Grundfläche im Stall. Legenester und Sitzstangen müssen den Tieren zur Verfügung gestellt werden, wobei jede Henne etwa 25cm Platz beanspruchen kann und alle Tiere die Möglichkeit haben müssen, gleichzeitig auf den Stangen zu ruhen. Der Abstand zwischen den Stangen beträgt 30 cm. Einzelnester müssen eine Größe von 35 x 35 cm haben, wobei sich maximal 7 Legehennen ein Nest teilen dürfen. Zugang zu frischem Wasser und ausreichend Futter sind selbstverständlich, wobei ein Huhn ca. 250 ml Wasser und 120g Hühnerfutter/ Tag benötigt. Haben die Hühner Auslauf und ist der Stall nicht ständig frei zugänglich, so sollten Bäume oder Sträucher, ausreichend Platz zum Scharren und ein Sandbad zur Verfügung stehen. Bei Haltung von Hühnern in Wohngebieten ist das Bau- und Nachbarschaftsrecht zu beachten, damit es nicht zu unliebsamen Überraschungen kommt.

3. Bestandsregister:

Wer Geflügel hält, hat ein Bestandsregister zu führen. Hier werden Zu- und Abgänge (mit Adressen) der Hühner eingetragen. Dieses kann auch elektronisch geführt werden. Die Unterlagen müssen 3 Jahre aufbewahrt werden. Behandlungen der Hühner mit Arzneimitteln

müssen auch aufgelistet werden. Jeder Hühnerhalter muss Nachweise über tierärztliche Behandlungen, den Erwerb und die Anwendung apothekenpflichtiger Tierarzneimittel führen (Bestandsbuch).

4. Impfungen:

Viermal jährlich müssen alle Hühner und Truthühner gegen die Newcastle- Krankheit (= atypische Geflügelpest) geimpft werden. Dazu nehmen Sie bitte Kontakt mit Ihrem Tierarzt auf. Wenn in einem Bestand plötzlich viele Tiere auf einmal verenden, ist unverzüglich ein Tierarzt hinzuzuziehen, die toten Tiere müssen auf das Vogelgrippevirus untersucht werden.

5. Verkauf von Eiern:

Wenn Eier an Freunde oder Bekannte abgeben oder verkauft werden, muss Folgendes beachtet werden:

Eier dürfen nur aus eigener Erzeugung und unsortiert an Endverbraucher abgegeben werden. Bis zur Abgabe müssen die Eier sauber, trocken, frei von Fremdgeruch gelagert und vor Sonneneinstrahlung geschützt werden. Das Mindesthaltbarkeitsdatum beträgt 28 Tage nach dem Legen. Ab dem 18. Tag nach dem Legen sind Eier bei +5- +8° zu lagern und zu befördern. Ab dem 21. Tag nach dem Legen dürfen sie nicht mehr verkauft werden. Die Abgabe von Schmutz-, Knick- und Brucheiern ist nicht gestattet. Gebrauchte Eierkartons dürfen nicht wiederverwendet werden.

Gesetzliche Grundlagen:

- Meldepflicht: § 26 Abs. 1 Viehverkehrsverordnung
- Bestandsregister: § 2 Abs. 2 Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest
- Allgemeine Haltungsbedingungen: §§ 3 und 4 Tierschutznutztierverordnung
- Impfpflicht: § 7 Abs. 1 Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest und die Newcastle-Krankheit
- Verkauf von Eiern: Verordnung (EG) 589/2008 Vermarktungsnormen für Eier

**Für weiterführende Informationen oder Fragen rufen Sie uns bitte unter 02951- 98750 an.
Wir helfen Ihnen gerne weiter.**